

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Ortsgemeinderat	Datum:	04.08.2023
Behandlung:	Entscheidung	Aktenzeichen:	
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	Vorlage Nr.	2-0261/23/17-021
Sitzungsdatum:	20.07.2023	Niederschrift:	17/OGR/059

Planungsvereinbarung zwischen der DB Netz AG und der Ortsgemeinde Jünkerath - Projekts Elektrifizierung Eifelstrecke

Sachverhalt:

Die Deutsche Bahn AG beabsichtigt die Eifelstrecke zwischen Köln und Trier im Jahr 2026 zu elektrifizieren. Hierzu wurde geprüft, ob alle Brückenbauwerke über den Gleiskörper für eine solche Elektrifizierung geeignet sind. Dabei wird z. Bsp. geprüft, ob die Bauwerke ausreichend hoch und die Beläge wasserdicht sind. Außerdem muss sichergestellt werden, dass der „Zugriff“ durch Passanten verhindert wird. Bei bestehenden Bauwerken kann letzteres verhindert werden, in dem ein Zugriffsschutz vor und hinter dem Brückengeländer montiert wird.

Im Bereich der Gemeinde Jünkerath (als Baulastträger) sind davon zwei Bauwerke betroffen. Im Einzelnen handelt es sich um die Brücke über Bahn u. Glaadtbach in Glaadt (ehem. Kreisstraße) und den Gladter Tunnel.

Bei der Brücke über Bahn und Glaadtbach (ehem. Kreisstraße) muss ein Zugriffsschutz nachgerüstet werden. Da das Bauwerk die zusätzlichen Windlasten des Zugriffsschutz nicht aufnehmen kann, beabsichtigt die Bahn, jeweils vor und hinter dem Bauwerk einen (Torsions-) Balken anzuordnen, welcher auf beiden Seiten an Stützen befestigt ist. An diesem Balken kann dann der Zugriffsschutz unabhängig vom Brückenbauwerk montiert werden.

Beim Gladter Tunnel kann die neue Oberleitung auf Grund zu geringer Höhen nicht realisiert werden. Hier denkt die Bahn über einen Ersatzbau für Fußgänger und Radfahrer nach. Die verbleibenden Widerlager wären in diesem Fall ebenfalls von der Bahn zu sichern, da das neuen Bauwerk erheblich schmaler wird als das aktuelle Gewölbe.

Um die Planung an den Bauwerken der Gemeinde weiter voran treiben zu können, hat die DB AG eine Planungsvereinbarung vorgelegt, welche Zuständigkeiten, Kostenträger usw. regelt. Die Entwurfsplanung wird dann zu einem späteren Zeitpunkt mit der Stadt abgestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Gemeinde entstehen keine Kosten, das die Elektrifizierung ursächlich für die erforderlichen Baumaßnahmen ist

Beschluss:

Die Gemeinde stimmt der vorgelegten Planung nicht zu und wünscht Nachverhandlungen im Bezug auf die Situation Gladter Tunnel.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 11

Zwischen der

DB Netz AG

Adam-Riese-Straße 11-13, 60327 Frankfurt a. Main

Vertragsabwickelnde Stelle:

DB Netz AG

vertreten durch

Region Mitte
Anlagen- und Instandhaltungsmanagement
Netz Koblenz
Frankenstraße 1-3
56068 Koblenz

- nachstehend **DB Netz AG** genannt -

Und der

Ortsgemeinde Jünkerath
Rathausplatz 1
54587 Jünkerath
vertreten durch Ortsbürgermeister Norbert Bischof

- nachstehend **Straßenbaulastträger** genannt -

wird folgende

Planungsvereinbarung

geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Beteiligte an der Kreuzung sind die DB Netz AG als Baulastträger des Schienenweges und Ortsgemeinde Jünkerath als Baulastträger der Straßenüberführung SÜ K70 über Glaadtbach (km 81,297) sowie der Straßenüberführung Glaadter Tunnel (km 81,748).
- (2) Die Vereinbarung wird geschlossen mit dem Ziel der
 - Änderung der Eisenbahnüberführung Fußgängerüberführung in Bahn-km 81,297 der Bahnstrecke von Köln nach Trier, Str.-Nr. 2631, im Zuge der Elektrifizierung der Eifelstrecke auf alleiniges Verlangen der DB Netz AG (§§ 3, 12 Abs. 1 Nr. 1

Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG)).

- Ebenfalls Gegenstand der Vereinbarung sind die auf Verlangen der DB Netz AG im Zusammenhang mit dem Projekt Elektrifizierung Eifelstrecke stehenden Maßnahmen an der bestehenden SÜ bei km 81,748.

Beide Kreuzungspunkte bleiben unverändert.

- (3) In dieser Planungsvereinbarung werden die Grundlagen, der Umfang, die Durchführung sowie die Kostentragung der Planung einschließlich der erforderlichen Voruntersuchungen festgelegt.
- (4) Für die Durchführung der Maßnahme wird zwischen den Beteiligten eine Kreuzungsvereinbarung nach § 5 EKrG abgeschlossen.

§ 2

Beschreibung der zu planenden Maßnahme

- (1) Beschreibung der Kreuzungsmaßnahme:
 - a. Anbringen eines Torsionsbalkens, Befestigung des Berührschutzes, Anpassung des Geländers sowie äußere Erdung der bestehenden SÜ bei km 81,297
 - b. Teilweiser Rückbau des Bestandsbogenbauwerks und Neubau der SÜ bei km 81,748 als Fuß- und Radwegüberführung, erforderliche trassierungsbedingte Oberbauanpassung sowie Befestigung des Berührschutzes, Anpassung des Geländers und äußere Erdung

§ 3

Grundlagen und Umfang der Planung

- (1) Die Planung erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, der technischen Regelwerke des Straßenbaulastträgers und der DB Netz AG sowie sonstiger anerkannter Regeln der Technik. Sie berücksichtigt die vorhersehbare Verkehrsentwicklung.
- (2) Der Planung werden folgende Anforderungen / Unterlagen zugrunde gelegt, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind:
 - a. Unterlagen des Straßenbaulastträgers:
 - Bestandspläne SÜ km 81,297 (Anlage 1a)
 - Bestandspläne SÜ km 81,748 (Anlage 1b)
 - b. Unterlagen der DB Netz AG:
 - Baubeschreibung (Anlage 2a)
 - Bauwerkskizze SÜ km 81,748 (Anlage 2b)

*) Zutreffendes auswählen

- (3) Die Planung umfasst die Planungsleistungen folgender Leistungsbilder der HOAI 2021:
- a. Teil 2 Flächenplanung - Abschnitt 2 Landschaftsplanung
§ 26 Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan in Verbindung mit Anlagen 7 und 9 HOAI
 - b. Teil 3 Objektplanung - Abschnitt 3 Ingenieurbauwerke
§ 43 Leistungsbild Ingenieurbauwerke in Verbindung mit Anlage 12 HOAI
 - c. Teil 3 Objektplanung - Abschnitt 4 Verkehrsanlagen
§ 47 Leistungsbild Verkehrsanlagen in Verbindung mit Anlage 13 HOAI
 - d. Teil 4 Fachplanung - Abschnitt 1 Tragwerksplanung
§ 51 Leistungsbild Tragwerksplanung in Verbindung mit Anlage 14 HOAI
 - e. Teil 4 Fachplanung - Abschnitt 2 Technische Ausrüstung
§ 55 Leistungsbild Technische Ausrüstung in Verbindung mit Anlage 15 HOAI
- (4) Die Planung umfasst außerdem folgende Fachplanungs- und Beratungsleistungen gem. Anlage 1 zur HOAI 2021:
- a. Leistungen der Bauakustik (Schallschutz) gemäß HOAI Anlage 1, Pkt. 1.2.1 Abs. 3
 - b. Leistungen für Geotechnik gemäß HOAI Anlage 1, Pkt. 1.3.3 Abs. 1
 - c. Leistungen für Ingenieurvermessung gemäß HOAI Anlage 1, Pkt. 1.4.4 Abs. 1
- (5) Die Planung umfasst:
- für die Objektplanung und Fachplanung:
- a. Entwurfsplanung (Leistungsphase 3 HOAI)
für Bahnanlagen nach den Richtlinien der DB Netz AG einschließlich
 - Kostenveranschlagung: für Bahnanlagen nach iTwo-System, für Straßenanlagen gemäß § 3(5)a orientiert an der RE-Ing und ZTV-Ing (RiLi des BAST).
 - sämtliche vergabereife Planungsunterlagen (auch Bauzustände und Gutachten), soweit diese nicht Bestandteil der Ausführungsplanung sind
 - Finanzierungsplan
 - b. Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4 HOAI)
 - c. Entwurf der Kreuzungsvereinbarung mit Erläuterungsbericht, Plänen, Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten und der Grundlagen einer Ablösungsberechnung sowie einen voraussichtlich anfallenden Ablösungsbetrag zur Anmeldung der erforderlich werdenden Haushaltsmittel.

§ 4

Durchführung der Planung

- (1) Der Straßenbulasträger führt die Planung für folgende Bestandteile der Maßnahme durch: entfällt
- (2) Die DB Netz AG führt die Planung für folgende Bestandteile der Maßnahme durch:
 - Planung und Bau von Torsionsbalken, Berührschutz und Erdung SÜ km 81,297
 - Planung und Bau von Teilrückbau und Neubau, Oberbuanpassung, Berührschutz und Erdung SÜ km 81,748
- (3) Die Beteiligten führen die Planung der Maßnahme selbst durch oder lassen sie durch geeignete und leistungsfähige Ingenieurbüros durchführen. Planungsleistungen der DB Netz AG können auch durch andere Konzernunternehmen der DB AG ausgeführt werden.
- (1) Die Planung berücksichtigt, dass die Durchführung der Maßnahme unter Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebs und des Straßenverkehrs erfolgen soll. Voll- oder Teilsperren sowohl der Bahnstrecke wie auch der Straße sind zu erwarten, jedoch auf ein Minimum zu beschränken.
- (4) Die Beteiligten stimmen sich soweit erforderlich planerisch, terminlich und bautechnisch ab.
- (5) Abweichungen von den Unterlagen nach § 3 Abs. 2 bedürfen der schriftlichen Zustimmung (Textform genügend) des anderen Beteiligten, soweit dessen Belange berührt werden.
Werden Änderungen in diesen Unterlagen vorgenommen, sind dem anderen Beteiligten unverzüglich die geänderten Unterlagen zu überlassen.
- (6) Die Planung wird EDV-gerecht durchgeführt. Die graphischen Daten werden digitalisiert im Dateiformat dxf und dwg übergeben.
- (7) Sofern bei einem Beteiligten bereits entsprechende Unterlagen (wie z. B. Bewehrungspläne für Widerlager, Ergebnisse von Gutachten, Wasser-, Lärm und Bodenuntersuchungen) vorhanden sind, stellt er diese unentgeltlich dem anderen Beteiligten so rechtzeitig zur Verfügung, dass sie bei der Planung berücksichtigt werden können.
- (8) Für die Änderung der Straßenüberführung sind keine Planrechtsverfahren erforderlich.
- (9) Jeder Beteiligte prüft im Rahmen der Mitwirkungspflichten alle vorgelegten Planungsstände. Dafür übergeben die Beteiligten einander folgende Planungsunterlagen
 - Entwurfsplanung in einfacher Ausfertigung in digitaler Form
 - Ausführungsplanung in einfacher Ausfertigung in digitaler Form zur Prüfung.Die Information über das Prüfergebnis erfolgt in einer gemeinsam abzustimmenden, angemessenen Frist (in der Regel von 4 Wochen).

*) Zutreffendes auswählen

§ 5

Kosten

- (1) Die Kosten für die Planung gem. § 3 Abs. 3 bis 5 betragen zum Zeitpunkt der jetzigen Kostenschätzung vsl. €33.750 (SÜ km 81,297) sowie € 506.250 (SÜ km 81,748) netto.
- (2) Die Baukosten für die kreuzungsbedingten Maßnahmen betragen nach gegenwärtiger Schätzung vsl. € 135.000 (SÜ km 81,297) sowie € 2.025.000 (SÜ km 81,748) netto.
- (3) Zu den Planungskosten gemäß § 3 Abs. 3 bis 5 gehören die
 - mit Dritten vereinbarten Vergütungen und deren Leistungen
 - Selbstkosten für Eigenleistungen der Beteiligten für die bereits erbrachten Planungsleistungen gemäß § 3 Abs. 3 bis 5.

Die Prüfung der Planung gemäß § 4 Abs. 10 ist nicht Teil der Planung.

- (4) Für die Abrechnung der Eigenleistungen vereinbaren die Beteiligten folgendes:

- Straßenbaulastträger:
Stundensatz: vsl. € 65 zzgl. Mehrwertsteuer

- DB Netz AG:

Bewertungsgrundlage für die Eigenleistungen der DB Netz AG sind die örtlichen „Dispositiven Kostensätze“ (Dispo-Kosa) ohne Zuschläge. Sie stellen die Basis der Kostenrechnung der DB Netz AG dar, die vom Bund anerkannt wird. Die Kostensätze unterliegen der jährlichen Überprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Bei Bedarf werden die örtlichen Kostensätze für die in Betracht kommenden Leistungen von der DB Netz AG mitgeteilt (s. Rundschreiben (RS) BMVI - StB 15/7174.2/5-07/1220977 vom 10.06.2010).

Unternehmerleistungen und Leistungen anderer Konzernunternehmen werden nach ihrer Anlastung ohne weitere Zuschläge der DB Netz AG weiter verrechnet.

- (5) Wenn absehbar ist, dass die in § 5 Abs. 1 bezifferten Planungskosten überschritten werden, informiert der planende Beteiligte den anderen Kostenbeteiligten.

§ 6

Kostentragung

- (1) Die kreuzungsbedingten Kosten der Planung werden bei Durchführung der Maßnahme, auch wenn diese erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, Bestandteil der Kostenmasse der Kreuzungsvereinbarung, soweit nicht im Folgenden etwas anderes geregelt ist. Sie werden auf die Verwaltungskostenpauschale angerechnet, die der Baudurchführende gemäß § 5 Abs. 2 der 1. EKrV (1. Eisenbahnkreuzungsverordnung) auf Grundlage der aufgewandten Grunderwerbs- und Baukosten dem anderen Kreuzungsbeteiligten in Rechnung stellen kann, und sind insoweit damit abgegolten.
- (2) Sofern sich während der Planung der Maßnahme ergibt, dass der Planende für die von ihm geplanten Gewerke nicht die Baudurchführung übernimmt, wird die Verwaltungs-

*) Zutreffendes auswählen

kostenpauschale im Verhältnis der jeweiligen Leistungsphasen gemäß HOAI aufgeteilt. Dafür wird ein pauschaler Prozentsatz von der Verwaltungskostenpauschale des § 5 Abs. 2 der 1. EKrV vereinbart, der anhand der als Anlage 4 beigefügten Berechnungsmethode ermittelt wird.

- (3) Bis zur Abrechnung der Kreuzungsmaßnahme werden die Planungskosten von den Beteiligten in dem Umfang getragen, wie sie die Planung gemäß § 4 Abs. 1 und 2 erbringen.
- (4) Die nicht kreuzungsbedingten Planungskosten werden vom Straßenbaulastträger getragen.
- (5) Veranlasst einer der Beteiligten nach gemeinsamer Festlegung einer Planungsvariante aus der Vorplanung oder nach Abschluss der Entwurfs- bzw. Genehmigungsplanung eine nicht nur unwesentliche Planungsänderung, so hat er die Kosten für die nicht mehr verwertbare Planung sowie für die notwendigen Anpassungen der Planung zu tragen. Bei beidseitig veranlasster Planungsänderung tragen die Beteiligten diese Kosten hälftig. Diese Kosten werden nicht auf die Verwaltungskostenpauschale nach § 5 Abs. 2 der 1. EKrV angerechnet.
- (6) Wird die Planung auf Veranlassung eines Beteiligten abgebrochen oder die Maßnahme auf Veranlassung eines Beteiligten nicht durchgeführt, trägt dieser die angefallenen Planungskosten. Erfolgt dies aus beidseitiger Veranlassung, tragen die Beteiligten die Planungskosten hälftig. Beim Abbruch der Planung gehören zu den Planungskosten auch die Aufwendungen, die trotz Kündigung von Planungsverträgen mit Ingenieurbüros infolge fortbestehender Vergütungsansprüche nach §§ 648, 648a BGB entstehen. Der Abbruch der Planung erfolgt durch schriftliche Erklärung (Textform genügend) gegenüber dem anderen Beteiligten. Als Abbruch der Planung gilt auch eine Unterbrechung der Planung von mehr als drei Jahren oder kein Baubeginn der Maßnahme innerhalb von fünf Jahren nach Bestandskraft des Baurechts.

§ 7

Abrechnung

- (1) Eine Abrechnung der kreuzungsbedingten Planungsleistungen erfolgt im Rahmen dieser Planungsvereinbarung nicht.
- (2) Die nicht kreuzungsbedingten Planungskosten werden von dem planenden Beteiligten dem Kostenpflichtigen in Rechnung gestellt. Abschlagsrechnungen entsprechend dem Planungsfortschritt sind zulässig. Der andere Kreuzungsbeteiligte ist verpflichtet, nach Prüfung der Rechnungen entsprechende Zahlungen zu leisten.
- (3) Im Falle der wesentlichen Änderung oder des Abbruchs der Planung bzw. Nichtdurchführung der Maßnahme legt der Beteiligte, bei dem die Planungskosten entstanden sind und die er gemäß § 6 nicht zu tragen hat, gegenüber dem anderen Beteiligten in Rechnung. Dieser ist verpflichtet, nach Prüfung der Rechnung entsprechende Zahlungen zu leisten.

*) Zutreffendes auswählen

- (4) Den Rechnungen über Planungskosten werden folgende Unterlagen beigelegt:
- Kopien der Unternehmerrechnungen für Dritteleistungen
 - Kopien der Rechnungen anderer Konzernunternehmen der DB AG mit Stundennachweisen, bzw. bei Beauftragung zum Pauschalpreis die Kopie der Vereinbarung
 - Stundennachweise für Eigenleistungen der Beteiligten
 - Kopien der Verträge sofern von einem der Beteiligten verlangt
- (5) Es wird eine Zahlungsfrist von 4 Wochen vereinbart.
- (6) Rechnungsanschriften:

DB Netz AG:

DB Netz AG
Region Mitte
c/o DB AG - SSC Buchhaltung Deutschland
Elisabeth-Schwarzhaupt-Platz 1
10115 Berlin

Straßenbaulastträger:

Ortsgemeinde Jünkerath
Rathausplatz 1
54587 Jünkerath

§ 8

Sonstiges

- (1) Müssen Bahnanlagen von Beauftragten des Straßenbaulastträgers betreten werden, bedürfen diese hierzu einer besonderen Erlaubnis.
- (2) Als Ansprechpartner benennen die Beteiligten:

DB Netz AG: Korridor Koblenz-Trier (I.NI-MI-R-T)
Dr. Elisabeth Benecke
Hahnstraße 49
60528 Frankfurt (M)

Tel.: 015232118702

Straßenbaulastträger:

Ortsgemeinde Jünkerath
Rathausplatz 1
54587 Jünkerath
Ortsbürgermeister Norbert Bischof
Telefon: 06591 13 1143
Email: ortsbuergermeister.juenkerath@gerolstein.de

*) Zutreffendes auswählen

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen der Partner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Diese Planungsvereinbarung wird 4-fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je zwei Ausfertigungen.

Ort, Datum

DB Netz AG

Ort, Datum

Straßenbaulastträger

i. V.

.....
(Ulrike Ludewig)

i. V.

.....
(Rouzbeh Oveisi-Shad)

.....
(Name)

.....
(Name)

(Dienstsiegel)

[Die Namen der Unterzeichner sind unter den Unterschriften in Druckschrift zu wiederholen!]

Verzeichnis der Anlagen:

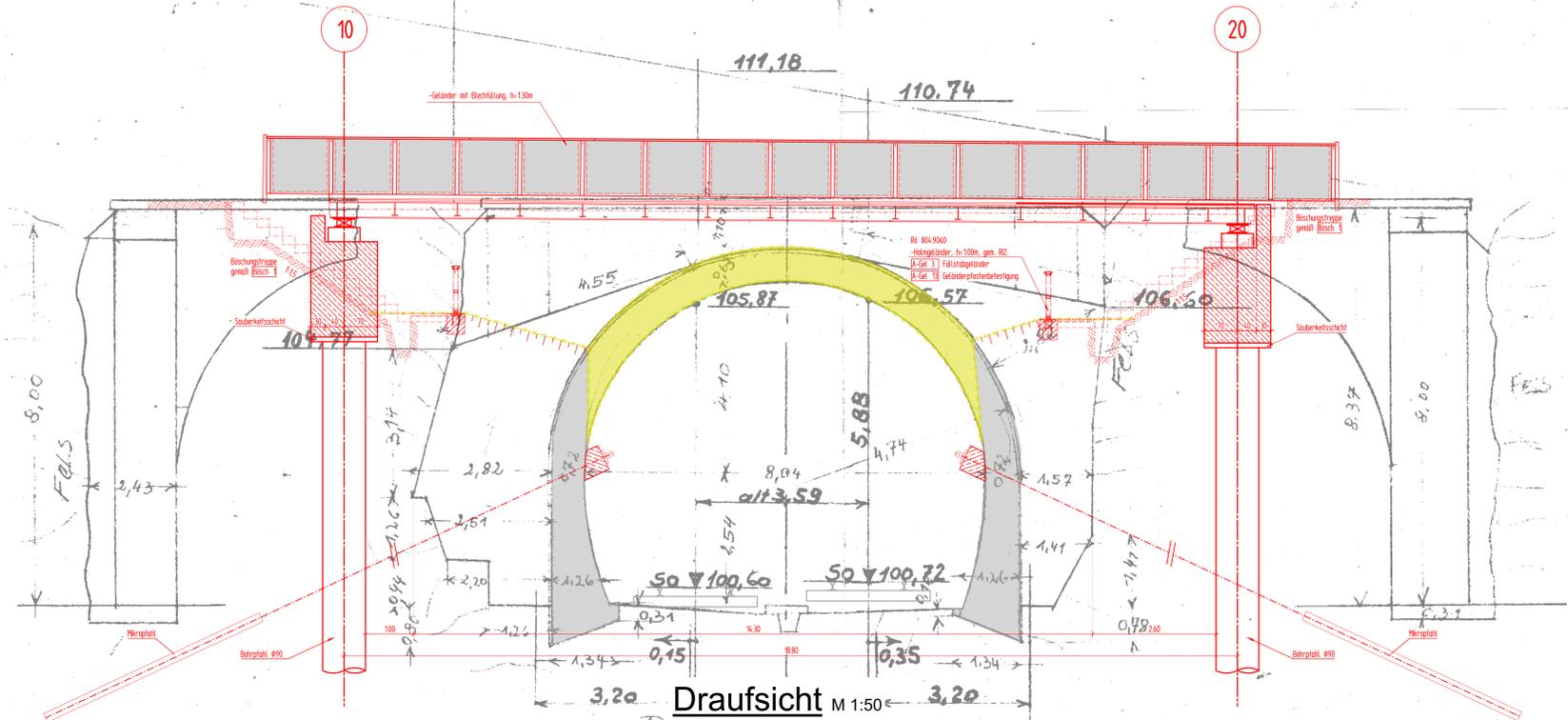
- Anlage 1 - Unterlagen des Straßenbaulastträgers
- Anlage 2 - Unterlagen der DB Netz AG
- Anlage 4 - Berechnungsmethode zur Teilung der Verwaltungskostenpauschale

*) Zutreffendes auswählen

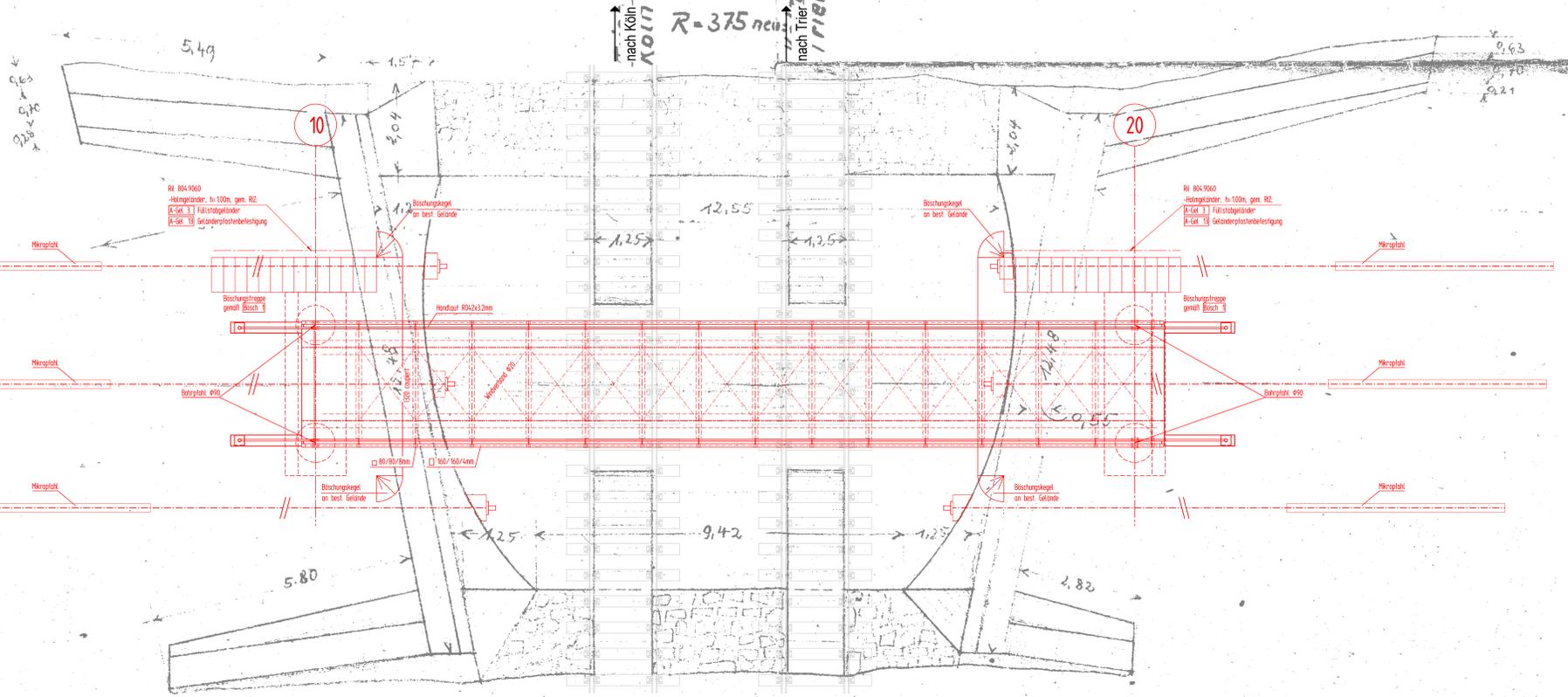
Ansicht Glaater Tunnel SÜ km 81,478



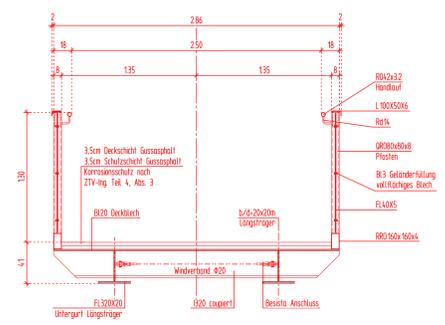
Längsschnitt M 1:50
Rückansicht Flügel
SCHNITT E-T
Rückansicht Flügel



Draufsicht M 1:50
Draufsicht



Regelquerschnitt M 1:25



Baustoffkennwerte

Bauteil:	Expositionsklasse	Beton	Spannstahl	Betonstahl				
Böschung	XC4	XD1	XF2	WA	C25/30 LP	—	—	B 500 B
Widerlager / Flügel	XC4	XD3	XF4	WA	C45/50	—	—	B 500 B
Betonstahl	—	—	—	—	—	—	—	B 500 B
Füllbeton	—	—	—	—	C12/15	—	—	—
Sauberkeitschicht	—	—	—	—	C12/15	—	—	—
Vorspannung	—	—	—	—	—	—	—	—

Grundlagen der Planung:

Vermessung	
Trassierung	
Bestandsunterlagen	Bauwerksbuch
Baugrund	

Erdbebenzone DIN EN 1998-1/NA: 2011-01 : 1
Die genaue Lage aller Leitungen/Kabel ist durch Ortung und Suchschachtung vor Beginn aller Arbeiten zu ermitteln.
Bahnerdung: Innere Erdung nach RII 997.0223 in Verbindung mit M-BE 10-11 (RII 804.9030)

Details nach Zeichnungen Bahn bzw. RIZ-ING

LEGENDE:

- Neubau
- Bestand
- Abbruch

Index: Änderungen bzw. Ergänzungen

Prüfvermerke

Die Überwindung der Zeichnung mit der Ausführung bestätigt

DB NETZE
Projekt: Eifelstrecke
Planung: Eifelstrecke
Auftraggeber (AG): DB NETZE

Projektname: Elektrifizierung Eifelstrecke SU km 81,478 Glaater Tunnel Bauwerkskizze

Projekt-Nr.: G.016110514

Planung: Skizze

Höhen- und Koordinatensystem: DB REF / DB REF

Umfang: LMT 1 SW1, α = 1,0

Einbaueigenschaften: 160 km/h

Kilometer: Km 81,478

Blatt-Nr.: 1615

Blatt-Titel: Trier - Köln

Blatt-Nr.: 2631

Blatt-Titel: Trier - Köln

Blatt-Nr.: 15025

Blatt-Titel: Trier - Köln

Blatt-Nr.: 01.12.2022

Blatt-Titel: Trier - Köln

Blatt-Nr.: 01.12.2022

Blatt-Titel: Trier - Köln

Blatt-Nr.: de

Blatt-Titel: Trier - Köln